

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

63. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 5. November 2009

Nummer 24

INHALT

Tag		Seite
28. 10. 2009	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrages über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz	398
	30400 (neu), 30400 03, 30400 01	
28. 10. 2009	Gesetz zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung des Schutzes von Kindern in Niedersachsen	400
	21069 (neu), 21040 01 01	
28. 10. 2009	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes, des Ministergesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes	402
	20442 02, 11120 01, 20441 06	
29. 10. 2009	Gesetz zur Neuordnung der Wohnraumförderung	403
	23400 (neu), 61330 08, 61330 11, 20300 31, 23400 03	
2. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes	408
	83000 01 01	
3. 11. 2009	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs und des Senats für Notarsachen	409
	30000 00 02	
2. 11. 2009	Berichtigung des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume	410
	20300	

G e s e t z
zu dem Staatsvertrag zwischen
der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen
zur Aufhebung des Staatsvertrages über die Ausdehnung
der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit
in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung
einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau
auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und zur Änderung
des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum
Sozialgerichtsgesetz

Vom 28. Oktober 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz

zu dem Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrages über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen

(1) Dem am 24. August/8. September 2009 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrages über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Sozialgerichtsgesetz

§ 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz vom 18. November 1984 (Nds. GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Der bisherige Absatz 2 a wird Absatz 2.

Artikel 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

**Staatsvertrag
zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem
Land Niedersachsen zur Aufhebung des Staatsvertrages
über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der
Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschafts-
versicherung einschließlich der Unfallversicherung für
den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen**

Die Freie Hansestadt Bremen,
vertreten durch den Senator für Justiz und Verfassung,
und
das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Niedersächsischen Justizminister,
schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe folgenden Staatsvertrag:

§ 1

Der Staatsvertrag über die Ausdehnung der Gerichtsbezirke in der Sozialgerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau auf das Gebiet der Freien Hansestadt Bremen vom 16./31. März 1989 wird aufgehoben.

§ 2

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind auszutauschen. Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Bremen, den 8. September 2009	Hannover, den 24. August 2009
Für die Freie Hansestadt Bremen	Für das Land Niedersachsen In Vertretung des Ministerpräsidenten
Der Senator für Justiz und Verfassung	Der Justizminister
Ralf N a g e l	Bernd B u s e m a n n

Gesetz
zur Förderung der Gesundheit und Verbesserung
des Schutzes von Kindern in Niedersachsen

Vom 28. Oktober 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Gesetz
über das Einladungs- und Meldewesen
für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern
(NFrüherkUG)

§ 1

Ziele, Grundsatz

¹Ziel dieses Gesetzes ist es, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. ²Dazu soll erreicht werden, dass Kinder in größerem Maß als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen, die ihre körperliche oder geistige Entwicklung in nicht geringfügigem Maß gefährden. ³Zur Verbesserung des Kinderschutzes werden den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe Daten der Kinder zur Verfügung gestellt, die nicht untersucht worden sind.

§ 2

Einladungen zur Teilnahme
an Früherkennungsuntersuchungen

¹Die zuständige Behörde lädt die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Kinder, die in Niedersachsen mit der alleinigen Wohnung oder mit der Hauptwohnung gemeldet sind, schriftlich ein, die Kinder an Früherkennungsuntersuchungen teilnehmen zu lassen. ²Die zuständige Behörde sollte bei ihren Einladungen davon ausgehen, welche Früherkennungsuntersuchungen in den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres vorgesehen sind.

§ 3

Rückmeldung

(1) ¹Die Ärztin oder der Arzt, die oder der eine Früherkennungsuntersuchung durchgeführt hat, übermittelt der zuständigen Behörde unverzüglich die folgenden Daten zu dem untersuchten Kind:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Tag und Ort der Geburt,
4. Geschlecht,
5. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter,
6. gegenwärtige Anschrift der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
7. Bezeichnung der durchgeführten Früherkennungsuntersuchung.

²Die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des untersuchten Kindes kann der Übermittlung der Daten widersprechen.

(2) Wird die Früherkennungsuntersuchung außerhalb Niedersachsens durchgeführt, so soll die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des untersuchten Kindes sich die Untersuchung bescheinigen lassen und die Bescheinigung der zuständigen Behörde unverzüglich übermitteln.

§ 4

Erinnerung, Meldung

(1) Liegt der zuständigen Behörde innerhalb einer angemessenen Frist eine Rückmeldung nach § 3 nicht vor, so erinnert sie die gesetzliche Vertreterin oder den gesetzlichen Vertreter schriftlich an die Früherkennungsuntersuchung.

(2) ¹Liegt der zuständigen Behörde auch innerhalb einer angemessenen Frist nach der Erinnerung eine Rückmeldung nach § 3 nicht vor, so übermittelt sie die in § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 9 genannten Daten dieses Kindes dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. ²Dieser ist berechtigt, die übermittelten Daten für seine Aufgaben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs zu verarbeiten.

§ 5

Datenverarbeitung

(1) Die zuständige Behörde verarbeitet zur Durchführung der §§ 2 bis 4 folgende Daten zu den in § 2 Satz 1 genannten Kindern:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige und frühere Anschrift,
4. Tag und Ort der Geburt,
5. Sterbetag,
6. Geschlecht,
7. gesetzliche Vertreterin und gesetzlicher Vertreter (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 des Niedersächsischen Meldegesetzes),
8. Bezeichnung der Früherkennungsuntersuchung,
9. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Meldegesetzes.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind zu löschen, sobald sie für die Durchführung der §§ 2 bis 4 nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch mit Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes.

§ 6

Überprüfung

Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes bis zum 1. Dezember 2014.

Artikel 2

Änderung der Niedersächsischen Verordnung
über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden

Nach § 11 der Niedersächsischen Verordnung über regelmäßige Datenübermittlungen der Meldebehörden vom 24. September 1986 (Nds. GVBl. S. 306), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 2008 (Nds. GVBl. S. 276), wird der folgende § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Datenübermittlungen an die zuständige Behörde
nach dem Niedersächsischen Gesetz über das
Einladungs- und Meldewesen für
Früherkennungsuntersuchungen von Kindern

(1) ¹Der zuständigen Behörde nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern sind zur Durchführung dieses Gesetzes die folgenden Daten von Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu übermitteln:

- | | |
|--|---|
| 1. Familiennamen | 0101, 0102, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. Anschrift (gegenwärtige und frühere) | 1201 bis 1206,
1208 bis 1212, |
| 4. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 5. Geschlecht | 0701, |
| 6. Gesetzliche Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift, Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 NMG) | 0901 bis 0905,
0908 bis 0913,
7061, |

7. Auskunftssperren nach § 35 Abs. 2 und 3 7061.
NMG

²Die Übermittlung nach Satz 1 erfolgt anlässlich der Geburt oder des Zuzuges eines Kindes.

(2) Änderungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Daten von Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Sterbetag eines solchen Kindes sind der in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörde zu übermitteln; dabei sind die Daten nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 zur Kennzeichnung der Identität beizufügen.

(3) Die Übermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 werden wöchentlich durchgeführt.“

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 § 5 und Artikel 2 am 1. Februar 2010 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes, des Ministergesetzes und des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Vom 28. Oktober 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Versorgungsrücklagengesetzes

Das Niedersächsische Versorgungsrücklagengesetz vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie dürfen ab dem Haushaltsjahr 2009 nach Maßgabe des Haushalts für diesen Zweck eingesetzt werden.“

2. Dem § 6 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Haushaltsjahre ab 2010 werden Zuführungen an das Sondervermögen nicht mehr geleistet.“

3. Dem § 11 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Für die Haushaltsjahre ab 2010 müssen der Versorgungsrücklage Mittel nicht mehr zugeführt werden.“

4. Dem § 12 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Haushaltsjahre ab 2010 müssen den Sondervermögen Mittel nicht mehr zugeführt werden.“

Artikel 2

Änderung des Ministergesetzes

In § 5 Abs. 3 Satz 1 des Ministergesetzes in der Fassung vom 3. April 1979 (Nds. GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), werden die Worte „sobald und“ gestrichen und die Zahl „5 500“ durch die Zahl „6 200“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des
Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

Das Niedersächsische Besoldungsgesetz in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Besoldungsordnungen

Die Zuordnung der Ämter zu den Besoldungsgruppen, die Amtsbezeichnungen und die Gewährung besonderer Zulagen richten sich nach den Niedersächsischen Besoldungsordnungen A, B, C und W (**Anlage 1**) und, soweit diese keine besonderen Regelungen enthalten, nach den Bundesbesoldungsordnungen.“

2. In der Anlage 1 (zu § 2) wird die Niedersächsische Besoldungsordnung A wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe 12 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Amt „Lehrerin, Lehrer — an einer Schule für Gehörlose und Schwerhörige²⁾“ wird das Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer — mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung⁵⁾“⁶⁾ eingefügt.

- bb) Es werden die folgenden Fußnoten 5 und 6 angefügt:

„⁵⁾ Als Eingangsamt.

⁶⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe 13.“

- b) In der Besoldungsgruppe 13 wird nach dem Amt „Realschulkonrektorin, Realschulkonrektor — als die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Leiterin oder des Leiters einer zusammengefassten Schule mit Realschulzweig und einer Gesamtschülerzahl von 181 bis 360²⁾“ das Amt „Realschullehrerin, Realschullehrer — mit der Befähigung für das Lehramt an Realschulen bei einer dieser Befähigung entsprechenden Verwendung und bei Wahrnehmung herausgehobener Tätigkeiten“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 28. Oktober 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Gesetz
zur Neuordnung der Wohnraumförderung**

Vom 29. Oktober 2009

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Niedersächsisches Wohnraumförderungsgesetz (NWoFG)

Erster Abschnitt

Förderung

§ 1

Grundsatz

¹Dieses Gesetz ersetzt das Wohnraumförderungsgesetz vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28. März 2009 (BGBl. I S. 634). ²Es enthält die Regelungen, nach denen das Land den Wohnungsbau und andere Maßnahmen zur Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit angemessenem Wohnraum fördert (soziale Wohnraumförderung).

§ 2

Förderbereiche und Förderziele

(1) Die soziale Wohnraumförderung des Landes umfasst die Mietwohnraumförderung, die Eigentumsförderung und die Modernisierungsförderung.

(2) ¹Ziel der Mietwohnraumförderung ist insbesondere die Unterstützung von Haushalten, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können. ²Durch die Förderung sollen insbesondere Haushalte mit Kindern, Menschen mit Behinderung und ältere Menschen unterstützt werden.

(3) ¹Ziel der Eigentumsförderung ist es insbesondere, Personen, die ohne finanzielle Unterstützung dazu nicht in der Lage sind, die Bildung von selbst genutztem Wohneigentum zu ermöglichen. ²Sie richtet sich insbesondere an Personen, die Kinder versorgen, und an Menschen mit Behinderung.

(4) Ziel der Modernisierungsförderung ist es, die Anpassung des Wohnungsbestandes an die Bedürfnisse des Wohnungsmarktes zu unterstützen, die städtebauliche Funktion älterer Wohnviertel zu erhalten oder wiederherzustellen sowie nachhaltige Energie-Einsparungen im Wohnungsbestand zu erreichen.

(5) ¹Mietwohnraum ist Wohnraum, der den Bewohnerinnen und Bewohnern aufgrund eines Mietverhältnisses oder eines genossenschaftlichen oder sonstigen ähnlichen Nutzungsverhältnisses zum Gebrauch überlassen wird. ²Selbst genutztes Wohneigentum ist Wohnraum im eigenen Haus oder in einer eigenen Eigentumswohnung, der zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

§ 3

Einkommensgrenze

(1) Die soziale Wohnraumförderung darf nur Haushalte begünstigen, deren Gesamtjahreseinkommen die Einkommensgrenze, die in Absatz 2 bezeichnet oder nach Absatz 4 abweichend festgelegt ist, nicht überschreitet.

(2) ¹Die Einkommensgrenze beträgt

1. für einen Einpersonenhaushalt 17 000 Euro,
2. für einen Zweipersonenhaushalt 23 000 Euro.

²Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person im Sinne des § 5 erhöht sich die Einkommensgrenze nach Satz 1 Nr. 2 um 3 000 Euro. ³Die Einkommensgrenze nach Satz 1 oder

Satz 2 erhöht sich für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommensteuergesetzes um weitere 3 000 Euro.

(3) Das für Bauen und Wohnen zuständige Ministerium (Fachministerium) wird ermächtigt, die Ermittlung des Gesamtjahreseinkommens durch Verordnung zu regeln und dazu Bestimmungen über

1. die zu berücksichtigenden Einnahmen,
2. die abziehbaren Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung der Einnahmen einschließlich der abziehbaren Steuern und Sozialabgaben,
3. die Abzugsbeträge für besondere Belastungen und
4. den für die Einkommensermittlung maßgeblichen Zeitraum zu treffen.

(4) Das Fachministerium kann unter Berücksichtigung der wohnungswirtschaftlichen und städtebaulichen Verhältnisse die Einkommensgrenzen durch Verordnung abweichend von Absatz 2 regeln, insbesondere

1. zur Förderung von selbst genutztem Wohneigentum,
2. zur Schaffung von Mietwohnraum für Haushalte mit Schwierigkeiten bei der Wohnraumversorgung oder
3. zur Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen.

§ 4

Wohnungsgröße

(1) ¹Die Größe des Wohnraums muss entsprechend seiner Zweckbestimmung angemessen sein. ²Dabei ist den Besonderheiten bei baulichen Maßnahmen in bestehendem Wohnraum sowie besonderen persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Haushalts, insbesondere von älteren Menschen und Menschen mit Behinderung, Rechnung zu tragen.

(2) Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 5

Haushalt

(1) Zum Haushalt rechnen die Antragstellerin oder der Antragsteller sowie folgende mit ihr oder ihm in Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft lebende Personen:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte,
2. die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner,
3. die Partnerin oder der Partner einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,
4. Personen, die mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller oder Personen nach den Nummern 1 bis 3 in gerader Linie oder im zweiten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind,
5. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und deren ehemalige Pflegeeltern.

(2) ¹Ist zu erwarten, dass dem Haushalt alsbald weitere Personen im Sinne des Absatzes 1 auf Dauer angehören werden, so gelten diese bereits als Haushaltsangehörige. ²Im Fall der

Schwangerschaft von Haushaltsangehörigen gelten auch die ungeborenen Kinder bereits als Haushaltsangehörige. ³Zum Haushalt rechnen nicht Personen, von denen zu erwarten ist, dass sie alsbald und auf Dauer den Haushalt verlassen.

§ 6

Verfahren und Förderentscheidung

(1) ¹Der Antrag auf Förderung ist bei der zuständigen Stelle zu stellen. ²Die zuständige Stelle prüft die Einhaltung der Fördervoraussetzungen und übersendet den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Bewilligungsstelle. ³Die Förderung wird durch Bescheid der Bewilligungsstelle oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag (Förderentscheidung) gewährt. ⁴Die darin enthaltenen Förderbestimmungen binden auch Rechtsnachfolger der Förderungsempfänger.

(2) ¹In der Förderentscheidung sind Bestimmungen zu treffen

1. über Zweckbestimmung, Art und Höhe der Förderung, Dauer der Gewährung, Verzinsung und Tilgung der Fördermittel, Einhaltung von Einkommensgrenzen und Wohnungsgrößen, Rechtsfolgen eines Eigentumswechsels an dem geförderten Gegenstand sowie
2. bei der Förderung von Mietwohnraum zusätzlich über Gegenstand, Art und Dauer der Belegungsbindungen sowie Art, Höhe und Dauer der Mietbindungen.

²In die Förderentscheidung können weitere für den jeweiligen Förderzweck erforderliche Bestimmungen aufgenommen werden.

(3) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Zweiter Abschnitt

Bindungen bei der Förderung von Mietwohnraum

§ 7

Belegungsbindungen bei der Förderung von Mietwohnraum

(1) Geförderter Mietwohnraum darf nur einer Person zum Gebrauch überlassen werden, die

1. von der zuständigen Stelle als wohnberechtigt benannt worden ist (§ 8 Abs. 4),
2. einen wohnungsbezogenen Wohnberechtigungsschein (§ 8 Abs. 3) vorlegt oder
3. einen allgemeinen Wohnberechtigungsschein (§ 8 Abs. 2) vorlegt, aus dem sich ergibt, dass
 - a) der Haushalt die für den Wohnraum in der Förderentscheidung bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreitet,
 - b) der Wohnraum die im Wohnberechtigungsschein genannte Wohnungsgröße nicht überschreitet und
 - c) die zum Haushalt rechnenden Personen zu dem Personenkreis gehören, dem der Wohnraum nach den Förderbestimmungen vorbehalten ist.

(2) ¹In Gebieten mit erhöhtem Wohnungsbedarf kann die zuständige Stelle verlangen, dass nach diesem Gesetz geförderte Wohnungen nur Wohnungssuchenden zum Gebrauch überlassen werden, die von ihr benannt werden. ²Die zuständige Stelle hat den Verfügungsberechtigten für jede freie oder frei werdende Wohnung mindestens drei wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen. ³Als Gebiete nach Satz 1 gelten diejenigen, die von der Landesregierung aufgrund des § 5 a des Wohnungsbindungsgesetzes bestimmt werden.

§ 8

Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins

(1) ¹Einen Wohnberechtigungsschein erhalten nur Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten oder aufhalten wollen und rechtlich und

tatsächlich in der Lage sind, auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen. ²Der Wohnberechtigungsschein gilt nur für Wohnungen in Niedersachsen.

(2) ¹Die zuständige Stelle erteilt auf Antrag einen für ein Jahr geltenden allgemeinen Wohnberechtigungsschein, wenn die Berechtigten die Einkommensgrenze nach § 3 nicht überschreiten. ²Der Wohnberechtigungsschein muss erkennen lassen, welche Größe des Wohnraums für den Haushalt der Berechtigten angemessen ist.

(3) Die Erteilung eines wohnungsbezogenen Wohnberechtigungsscheins für bestimmten Wohnraum setzt neben der Einhaltung der Einkommensgrenze (Absatz 2 Satz 1) voraus, dass die Größe dieses Wohnraums für den Haushalt angemessen ist und dass die zum Haushalt rechnenden Personen zu dem Personenkreis gehören, dem der Wohnraum nach der Förderentscheidung vorbehalten ist.

(4) Die zuständige Stelle kann Wohnungssuchende, für die nach Absatz 3 ein wohnungsbezogener Wohnberechtigungsschein ausgestellt werden dürfte, für eine bestimmte Wohnung vorschlagen (Benennung).

(5) Die zuständige Stelle kann bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (Absatz 2 oder 3) oder einer Benennung (Absatz 4) abweichen

1. von der Einkommensgrenze, um eine besondere Härte für die wohnungssuchende Person zu vermeiden oder wenn diese anderen geförderten Wohnraum freimacht,
2. von der angemessenen Größe des Wohnraums, um besondere persönliche oder besondere berufliche Bedürfnisse der wohnungssuchenden Personen zu berücksichtigen oder eine besondere Härte für diese zu vermeiden oder
3. von der Einkommensgrenze und der angemessenen Größe des Wohnraums, wenn städtebauliche Zielsetzungen dieses erfordern.

§ 9

Mietbindung

(1) ¹Die oder der Vermietende darf Wohnraum nicht gegen eine höhere als die in den Förderbestimmungen zugelassene Miete überlassen; zusätzlich darf eine Abgeltung von Betriebskosten nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften verlangt werden. ²Sie oder er kann die Miete in den Grenzen der Förderbestimmungen nach den allgemeinen mietrechtlichen Vorschriften erhöhen.

(2) ¹Förderbestimmungen zur Mietbindung sind im Mietvertrag wiederzugeben. ²Gibt der Mietvertrag diese Bestimmungen nicht oder nicht vollständig wieder, so hat die zuständige Stelle auf Verlangen der Mieterin oder des Mieters Auskunft über die Bestimmungen zu erteilen. ³Die Mieterin oder der Mieter kann sich auf diese Bestimmungen auch in den Fällen des Satzes 2 berufen. ⁴Mietrechtliche Vereinbarungen dürfen nicht zum Nachteil der Mieterin oder des Mieters von den Förderbestimmungen zur Mietbindung abweichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für ein Mieterhöhungsverlangen bei Wohnraum, der in die Modernisierungsförderung einbezogen ist.

§ 10

Sicherung der Zweckbestimmung

(1) In die Förderung einbezogener Mietwohnraum darf nicht zu anderen Zwecken als zur Vermietung als Wohnraum genutzt werden und nicht länger als drei Monate leer stehen.

(2) Die zuständige Stelle genehmigt eine Ausnahme von Absatz 1

1. zur Nutzung als Wohnraum durch die Vermieterin oder den Vermieter selbst, wenn für sie oder ihn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 3 vorliegen, und

2. zum Leerstehenlassen, wenn und solange
- eine Sanierung vorgenommen werden soll oder
 - eine Vermietung nicht möglich ist und auch eine Freistellung von Bindungen nicht zu einer Vermietung führen würde.

(3) ¹Die zuständige Stelle kann eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn Wohnraum aus überwiegendem öffentlichen oder aus berechtigtem privaten Interesse anderen als Wohnzwecken zugeführt werden soll. ²Sie kann verlangen, dass der Wegfall der Zweckbestimmung durch Geldleistung oder durch die Einräumung von Bindungen an gleichwertigem Wohnraum angemessen ausgeglichen wird.

(4) Wer in die Förderung einbezogenen Wohnraum ohne Ausnahmegenehmigung zweckentfremdet, hat die Eignung des Wohnraums für Wohnzwecke wiederherzustellen.

(5) ¹Soweit dies zur Sicherung der Zweckbestimmung des Wohnraums und zur Einhaltung von Förderbestimmungen erforderlich ist, sind die Verfügungsberechtigten und die Parteien des Mietvertrages verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und die Besichtigung von Grundstücken, Gebäuden und Wohnraum zu gestatten. ²Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) ¹Selbst genutztes Wohneigentum darf nur zu den in den Förderbestimmungen genannten Zwecken und von den darin vorgesehenen Personen genutzt werden. ²Absatz 2 Nr. 2 und Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11

Freistellung und Änderung von Belegungs- und Mietbindungen

(1) ¹Die zuständige Stelle kann die verfügbare Person befristet von Bindungen nach den §§ 7 und 9 freistellen, soweit

- nach den örtlichen wohnungswirtschaftlichen Verhältnissen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Bindungen nicht besteht,
- an der Freistellung ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht oder
- an der Freistellung ein überwiegendes berechtigtes privates Interesse besteht.

²Ein überwiegendes öffentliches Interesse im Sinne von Satz 1 Nr. 2 liegt insbesondere vor, wenn die Freistellung der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient.

³Freistellungen können für bestimmte Wohnungen, für Wohnungen bestimmter Art oder für Wohnungen in bestimmten Gebieten erteilt werden.

(2) ¹Für die Freistellung ist ein angemessener Ausgleich zu leisten, indem der zuständigen Stelle Belegungs- und Mietbindungen für Ersatzwohnungen für die Dauer der Freistellung vertraglich eingeräumt werden oder ein Geldausgleich oder ein sonstiger angemessener Ausgleich geleistet wird. ²Bei einer Freistellung nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 kann von einem Ausgleich abgesehen werden.

(3) ¹Die zuständige Stelle kann Wohnraum vertraglich aus den Belegungs- und Mietbindungen entlassen oder die Belegungs- und Mietbindungen vertraglich ändern, wenn

- dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder aus anderen örtlichen wohnungswirtschaftlichen Gründen geboten ist und
- an anderem Wohnraum Bindungen von insgesamt gleichem Wert eingeräumt werden.

²Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 gilt mit dem Zeitpunkt der Entlassung aus den Bindungen der andere Wohnraum als geförderter Wohnraum.

Dritter Abschnitt

Wohnraumförderfonds

§ 12

Errichtung

¹Das Land errichtet zur Finanzierung der Wohnraumförderung ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen „Wohnraumförderfonds Niedersachsen“ (Wohnraumförderfonds). ²Der Wohnraumförderfonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes getrennt zu halten.

§ 13

Einnahmen

Dem Wohnraumförderfonds fließen als Einnahmen zu

- die nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 des Entflechtungsgesetzes vom 5. September 2006 (BGBl. I S. 2098, 2102) bis zum Jahr 2013 auf Niedersachsen entfallenden Beträge, soweit diese nicht für Auszahlungsverpflichtungen zu Lasten des Bundesanteils aus den von Bund und Land bis 2005 gemeinsam finanzierten Wohnraumförderprogrammen einzusetzen sind,
- die Tilgungsbeträge und Zinsen aus Darlehen, die von der Bewilligungsstelle seit dem 1. Januar 2007 aus den Wohnraumförderprogrammen ab dem Jahr 2007 bewilligt und ausgezahlt wurden,
- die Tilgungsbeträge und Zinsen aus Darlehen, die von der Bewilligungsstelle aus dem von der Niedersächsischen Landestreuhandstelle — Norddeutsche Landesbank Girozentrale — (Landestreuhandstelle) auf die NBank auf der Grundlage von § 3 des Gesetzes über die Investitions- und Förderbank Niedersachsen vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 712) übergebenen und treuhänderisch für das Land verwalteten Geschäftsvermögen bewilligt und ausgezahlt wurden,
- der Geldausgleich nach § 10 Abs. 3 Satz 2, § 11 Abs. 2 Satz 1 und § 17 Abs. 3,
- die Zinsen aus der Anlage des Wohnraumförderfonds,
- die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verbrauchten Mittel nach Nummer 1 und
- die auf der Vergabe von Darlehen nach den Nummern 2 und 3 in der Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beruhenden Forderungen sowie in dieser Zeit angefallene Erträge nach Nummer 5.

§ 14

Zweckbindung

Der Wohnraumförderfonds darf nur für Auszahlungen der Bewilligungsstelle genutzt werden, die

- auf der Grundlage von Bewilligungen aus den Wohnraumförderprogrammen ab dem Jahr 2007 vorgenommen werden oder
- auf der Grundlage von Bewilligungen aus dem Zwangsversteigerungsregulierungsfonds vorgenommen werden, der aus Mitteln des Geschäftsvermögens der Landestreuhandstelle eingerichtet worden ist.

§ 15

Verwaltung

¹Der Wohnraumförderfonds wird vom Fachministerium (§ 3 Abs. 3) verwaltet; die Verwaltung kann ganz oder teilweise auf die NBank übertragen werden. ²Mittel des Wohnraumförderfonds, die nicht in Anspruch genommen werden, sind verzinslich anzulegen.

Vierter Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 16

Datenschutz

(1) Die zuständige Stelle kann Daten über geförderten Wohnraum, seine Nutzung und die Bindungen im Rahmen der Förderung, die Parteien eines Mietvertrages und die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten Personen verarbeiten.

(2) Soweit dies für die Förderung von Wohnraum oder zur Feststellung der Wohnberechtigung erforderlich ist, haben Finanzbehörden und Arbeitgeber der zuständigen Stelle Auskunft über die Einkommensverhältnisse derjenigen Personen zu erteilen, von deren Einkommen die Förderung oder die Wohnberechtigung abhängt; vor einem Auskunftersuchen soll der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Fördermittel, die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen der Mietpartei gewährt werden, können auch dann an die geförderte Vermieterin ausgezahlt werden, wenn diese aus den geleisteten Zahlungen Rückschlüsse auf das Haushaltseinkommen der Mietpartei ziehen kann.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten und Geldleistungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 7 Abs. 1 eine Wohnung einer nicht berechtigten Person zum Gebrauch überlässt,
2. entgegen § 9 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, eine höhere als die zulässige Miete vereinbart,
3. eine Mietwohnung entgegen § 10 Abs. 1 nutzt oder leer stehen lässt, ohne dass dafür eine Ausnahmegenehmigung vorliegt, oder
4. selbst genutztes Wohneigentum entgegen § 10 Abs. 6 Satz 1 nutzt oder leer stehen lässt, ohne dass dafür eine Ausnahmegenehmigung vorliegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 und 2,
2. in den Fällen der Selbstnutzung nach Absatz 1 Nr. 3 und
3. in den Fällen des Leerstehenlassens nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4

mit einer Geldbuße bis zehntausend Euro sowie

4. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 Nrn. 3 und 4 mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro

geahndet werden.

(3) ¹Für die Zeit des schuldhaften Verstoßes gegen die in Absatz 1 genannten Vorschriften kann die nach § 18 Abs. 1 zuständige Stelle von der Verfügungsberechtigten Person, der vermietenden Person oder deren Beauftragten für die Dauer des Verstoßes Geldleistungen bis zu monatlich fünf Euro je Quadratmeter Wohnfläche des Wohnraums, auf die sich der Verstoß bezieht, erheben. ²Die Bemessung der Geldleistung erfolgt im Übrigen nach dem Wohnwert und der Schwere des Verstoßes.

§ 18

Zuständige Stelle, Bewilligungsstelle

(1) ¹Für die Durchführung der Aufgaben der zuständigen Stelle im Sinne dieses Gesetzes sind die Landkreise und kreisfreien Städte zuständig. ²Örtlich zuständig ist die Körperschaft, in deren Gebiet das geförderte Vorhaben liegt oder die Antragstellerin oder der Antragsteller eines Wohnberechtigungsscheines wohnen will. ³Die Aufgabe gehört zum übertragenen Wirkungskreis der kommunalen Körperschaften.

(2) Die Aufgabe der Bewilligungsstelle obliegt dem Fachministerium (§ 3 Abs. 3), wenn sie nicht der NBank übertragen wird.

§ 19

Übergangsregelungen

¹Auf Wohnraum, der nach dem Wohnraumförderungsgesetz oder dem Zweiten Wohnungsbaugesetz in der Fassung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) in der bis zum 31. Dezember 2001 jeweils geltenden Fassung gefördert worden ist, finden die bisher geltenden Vorschriften in der am 31. Dezember 2009 geltenden Fassung weiter Anwendung. ²Abweichend von Satz 1 richten sich die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen, die Freistellung und Änderung von Belegungs- und Mietbindungen, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für eine andere als die in der Förderzusage bestimmte Nutzung sowie zum Leerstehenlassen ausschließlich nach diesem Gesetz.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
3. Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. 6 440 000 Euro zur Finanzierung der Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraumfördergesetz.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 419), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil wird die Verweisung „§ 2 Satz 1 Nr. 3 NFAG“ durch die Verweisung „§ 2 Satz 1 Nr. 2 NFAG“ ersetzt.
 - b) Am Ende der Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - c) Am Ende der Nummer 7 wird das Wort „und“ angefügt.
 - d) Es wird die folgende Nummer 8 angefügt:

„8. ab dem Haushaltsjahr 2010 für die kreisfreien Städte 43,15 Euro und für die Landkreise 46,96 Euro“.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landkreise, die Region Hannover, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen, die großen selbstständigen Städte und die selbständigen Gemeinden erhalten vom Land für den Ausgleich der Verwaltungskosten für die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraumfördergesetz jährlich 6 440 000 Euro.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
„²Stehen einer großen selbständigen Stadt, einer selbständigen Gemeinde oder anderen kreis- oder regionsangehörigen Gemeinden Leistungen nach § 4 zu, so vermindert sich für die Verteilung nach Satz 1 die Einwohnerzahl des Landkreises, dem sie angehört, um deren Einwohnerzahl. ³Satz 2 gilt für die Region Hannover entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Region Hannover

Das Gesetz über die Region Hannover vom 5. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), wird wie folgt geändert:

- 1. § 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 6 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- b) Es wird die folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Aufgaben nach dem Niedersächsischen Wohnraumförderungsgesetz.“

- 2. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Verweisung „§ 12 NFAG“ die Worte „oder § 4 des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 5

Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen

Das Niedersächsische Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in der Fassung vom 30. Januar 1997 (Nds. GVBl. S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 796), wird aufgehoben.

Artikel 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Artikel 1 § 3 Abs. 3 und 4 sowie § 7 Abs. 2 Satz 3 und Artikel 5 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 29. Oktober 2009

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes

Vom 2. November 2009

Aufgrund des § 11 des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der Fassung vom 26. Mai 2004 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird verordnet:

Artikel 1

In § 2 der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Pflegegesetzes in der Fassung vom 30. März 2005 (Nds. GVBl. S. 104) werden der Betrag „0,00317 Euro“ durch den Betrag „0,00254 Euro“ und der Betrag „1,89 Euro“ durch den Betrag „1,51 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Hannover, den 2. November 2009

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f R o s s - L u t t m a n n

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit
des Anwaltsgerichtshofs und des Senats für Notarsachen

Vom 3. November 2009

Aufgrund des § 100 in Verbindung mit § 111 a Satz 3 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit des Anwaltsgerichtshofs und des Senats für Notarsachen vom 29. August 1997 (Nds. GVBl. S. 403) werden die Worte „und nach § 111 Abs. 3 Satz 1 BNotO bei der Anfechtung von Verwaltungsakten obliegen,“ durch die Worte „obliegen, und Entscheidungen in verwaltungsrechtlichen Notarsachen (§ 111 Abs. 1 BNotO)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 3. November 2009

Die Niedersächsische Landesregierung

W u l f f B u s e m a n n

B e r i c h t i g u n g
des Niedersächsischen Gesetzes zur landesweiten Umsetzung
der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung
kommunaler Handlungsspielräume

Das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 5“ ersetzt.

Hannover, den 2. November 2009

Niedersächsische Staatskanzlei

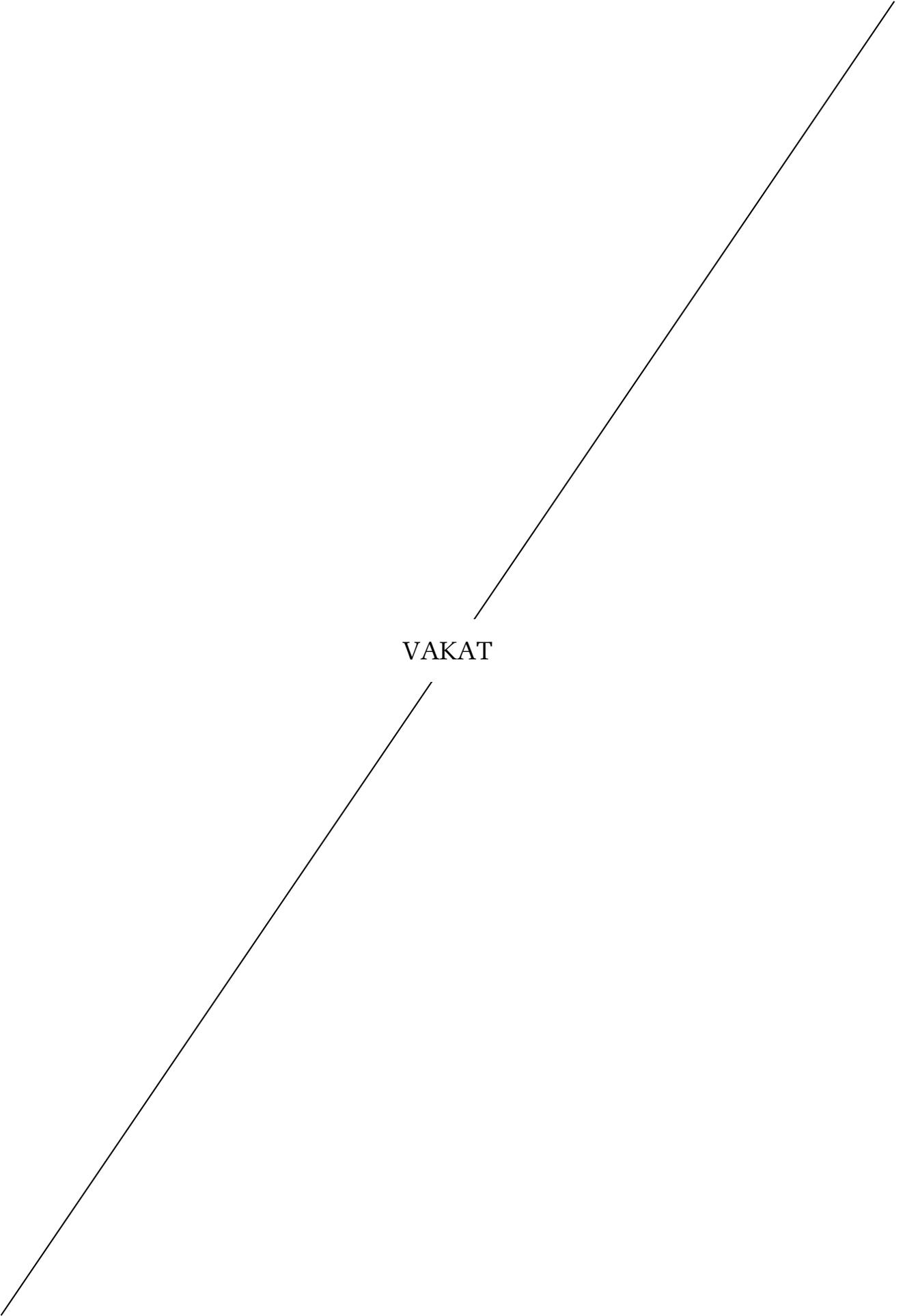
Im Auftrage

H ü d e p o h l

Ministerialdirigent

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG